

Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Auftragnehmer nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

II. Preise

- Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftraggebers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinestillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probdrucke, Muster, Korrekturabzüge und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Die Bestimmungen des Abschnittes IX gelten entsprechend.

III. Zahlung

- Die Zahlung (Nettopreis plus Mehrwertsteuer) hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nicht-einlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VII. Ziff. 3 nicht nachgekommen ist.

IV. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung

- Tritt nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch des Auftragnehmers gefährdet wird, kann der Auftragnehmer die ihm noch obliegenden Leistungen verweigern, bis der Auftraggeber bezahlt oder Sicherheit geleistet hat.
- Dieses Recht steht dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruht.
- Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% (Verbraucher 5%) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

- Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
- Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Angaben wie »circa«, »gegen« usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur die voraussichtliche Lieferfrist an.
- Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. –, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlagert sich, wenn der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlangert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände beruft sich der Auftragnehmer nur, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben hiervon unberührt.
- Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvordrucken, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können dem Auftragnehmer auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb des Auftragnehmers, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb des Auftragnehmers entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche Eigentum des Auftragnehmers. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt werden. Ebenso sind Sicherungsübereignungen und Verpfändungen untersagt.
- Ist der Auftraggeber Wiederverkäufer, so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf einschließlich sämtlicher Nebenrechte bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten werden. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch der Gegenstände berechtigt, so lange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.
- Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag des Auftragnehmers, und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtung für diesen darauf, dass der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 959 BGB

anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren durch den Auftraggeber, steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei den Vorbehaltswaren. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

VII. Beanstandungen, Gewährleistungen

- Dem Auftraggeber wird nach unserer Wahl ein Probeabzug, ein Satzentwurf oder ein Druckmuster aus einer früheren Lieferung vorgelegt (Korrekturvorgabe). Die Korrekturvorgabe ist vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen. Etwa erforderliche Änderungen sind auf der Vorlage selbst anzubringen. Die druckreife Vorlage ist vom Auftraggeber unterschriftlich zu genehmigen. Bei der Rückgabe der Vorlage sind Manuskript- und – soweit erforderlich – Farbvorgaben, sonstige Unterlagen sowie geeignete Filme beizufügen. Maßgebend für die Ausführung des Satzes ist die genehmigte Korrekturvorgabe. Als Papiermuster und für die Druckausführung ist sie nur maßgebend, wenn dies von uns besonders angegeben ist. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Vor Ausführung des Druckes aufgegebene Änderungen, bei denen der Auftraggeber wegen Geringfügigkeit keine weitere Korrekturvorgabe wünscht, können nur unverbindlich zur Berücksichtigung vorgelesen werden. Die erste Korrekturvorgabe ist im Druckpreis inbegriffen, von uns verschuldete Satzfehler werden kostenfrei berichtigt. Weitere Korrekturvorgaben und von uns nicht verschuldete Änderungen – Autorkorrekturen – werden gesondert in Rechnung gestellt. Probeabzüge und Entwürfe werden stets berechnet, auch wenn der Druckauftrag nicht zustande gekommen ist.
- Der Auftraggeber hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaft zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Anzeige an den Auftragnehmer zu rügen. Bei verspäteter Anzeige erlischt die Gewährleistungspflicht.
- Mit dem Verbrauch der empfangenen Ware wird die Ware akzeptiert und es erlischt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers. Andere Regelungen bedürfen der Absprache.
- Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung. Lässt der Auftragnehmer eine ihm gestellte, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder vom Auftragnehmer verweigert wird, so steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht zu, die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auf-lagendruck.
- Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden, soweit dies dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers zumutbar ist. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei mehrfachen Formularen bis zu einer Auflage von 5.000 Sätzen kann die Differenz zwischen bestellter und gelieferter Menge bis 1.000 Sätze betragen. Berechnet wird stets die tatsächlich gelieferte Menge. Sofern der Auftraggeber bei der Auftragserteilung nichts anderes angegeben hat, wird bei nummerierten Sätzen eine etwaige Mehrlieferung weiter nummeriert.

VIII. Haftungsbeschränkung

- Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, soweit er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung.
- Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
- Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht wurden.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Verwahren, Versicherung

- Vordrucken, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Druckplatten, Filme, Lithografien, Kopierunterlagen, Matern, Stanzten, Daten und dergleichen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Herausgabe von Daten und Datenträgern, die durch den Auftragnehmer erstellt oder bearbeitet wurden. Für die vorgenannten Gegenstände gilt eine Aufbewahrungsfrist von vier Jahren ab Abnahme des vom Auftragnehmer erbrachten Werkes.
- Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

X. Urheberrecht, Eigentum

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, besondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XI. Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden betreffenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten bzw. zu verarbeiten zu lassen.

XII. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Auftraggeber Kaufleute im Sinne des HGB sind.
- Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.